



Geschäftsordnung des Gemeinderates Emmen

vom 20. Dezember 2000

Ausgabe Januar 2013

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeines	
Art. 1 Zweck.....	3
Art. 2 Konstituierung	3
Art. 3 Vereidigung.....	4
Art. 4 Aufgaben des Gemeinderates	4
Art. 5 Verschwiegenheit und Geheimhaltungspflicht.....	4
Art. 6 Kollegialitätsprinzip	4
Art. 7 Ausstand.....	4
Art. 8 Stellvertretung.....	5
Art. 9 Gemeinderätliche Kommissionen	5
II. Sitzungsvorbereitung	
Art. 10 Vorbereitung der Geschäfte.....	5
Art. 11 Klassierung der Geschäfte	6
Art. 12 Aktenaufgabe	7
Art. 13 Abwesenheitsliste	7
III. Gemeinderatssitzung	
Art. 14 Gemeinderatssitzungen	7
Art. 15 Leitung der Sitzung	8
Art. 16 Beratung der Geschäfte.....	8
Art. 17 Beschlussfassung.....	8
Art. 18 Rückkommen	8
Art. 19 Zirkulationsbeschlüsse	9
Art. 20 Protokollführung.....	9
Art. 21 Schlussrunde	9
IV. Nachbereitung der Gemeinderatssitzung	
Art. 22 Protokollauszüge	9
Art. 23 Verarbeitung der Beschlüsse.....	10
Art. 24 Unterschrift	10
Art. 25 Information	10
V. Schlussbestimmungen	
Art. 26 Inkrafttreten.....	11

Geschäftsordnung des Gemeinderates Emmen

Der Gemeinderat Emmen gibt sich gestützt auf Art. 42 der Gemeindeordnung von Emmen folgende Geschäftsordnung:

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise des Gemeinderates Emmen.

Art. 2 Konstituierung

¹ Nach den Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates versammelt sich der neugewählte Gemeinderat innert vier Wochen auf Einladung der Gemeindekanzlei zur konstituierenden Sitzung.

² Der Gemeinderat teilt den einzelnen Ratsmitgliedern die Direktionen zu und bestimmt für jede Direktion einen Direktor oder eine Direktorin und die Stellvertretung.

³ Der Rat wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin und den Gemeindeammann.

⁴ Wenn keine Einigung zustande kommt, wird über die Zuteilung der Direktionen abgestimmt. Für die Zuteilung der einzelnen Direktionen besteht entsprechend der Amtsdauer ein Vorschlagsrecht. Wenn zwei Ratsmitglieder zum gleichen Zeitpunkt gewählt worden sind, hat die ältere Person zuerst das Vorschlagsrecht.

⁵ Gegen seinen Willen kann einem bisherigen Ratsmitglied seine Direktion nur durch Beschluss der übrigen vier Mitglieder entzogen werden.

⁶ Bei Ersatzwahlen findet die Zuteilung analog der Absätze 4 und 5 statt.

Art. 3 Vereidigung

Die Mitglieder des Gemeinderates werden nach der erstmaligen Wahl durch den Regierungsstatthalter des Amtes Hochdorf vereidigt.

Art. 4 Aufgaben des Gemeinderates

Die Aufgaben des Gemeinderates und seiner Mitglieder richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 5 Verswiegenheit und Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder des Gemeinderates haben über ihre Tätigkeiten und Wahrnehmungen, die ihrer Natur nach oder aufgrund besonderer Vorschriften geheimzuhalten sind, Verswiegenheit zu wahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Behördentätigkeit bestehen.

Art. 6 Kollegialitätsprinzip

Der Gemeinderat amtet als Kollegialbehörde und es gilt das Kollegialitätsprinzip. Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates sind an die Beschlüsse des Gemeinderates gebunden.

Art. 7 Ausstand

¹ Wenn sich eine Person im Ausstand befindet, beteiligt sie sich beim betreffenden Geschäft nicht an der Beratung und Beschlussfassung. In Bezug auf die Ausstandsgründe gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Luzern.

² Der Ausstand eines Ratsmitgliedes ist im Protokoll zu vermerken.

Art. 8 Stellvertretung

¹ Ist ein Mitglied des Gemeinderates verhindert oder befindet es sich im Ausstand, so handelt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin.

² Bei Verhinderung oder Ausstand des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin handelt an dessen/deren Stelle der Gemeindeschreiber-Stellvertreter oder die Gemeindeschreiber-Stellvertreterin.

Art. 9 Gemeinderätliche Kommissionen

Der Gemeinderat kann für bestimmte Sachgebiete gemeinderätliche Kommissionen einsetzen und das entsprechende Pflichtenheft festlegen.

II. Sitzungsvorbereitung

Art. 10 Vorbereitung der Geschäfte

¹ Sämtliche Geschäfte mit den dazugehörigen Akten, die dem Gemeinderat zur Beschlussfassung oder zur Kenntnisnahme vorgelegt werden müssen, sind bei der Gemeindekanzlei zu Händen des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin einzureichen.

² Die Beratungsgegenstände sind der Gemeindekanzlei schriftlich vorzulegen.

³ Diejenigen Geschäfte, über die der Gemeinderat einen Beschluss zu fassen hat, haben einen kurzen Sachverhalt, die entsprechenden Erwägungen und einen Antrag zu beinhalten. Die sachdienlichen Akten zur vollständigen Information der Mitglieder des Gemeinderates sind dabei aufzulegen.

Art. 11 Klassierung der Geschäfte

¹ Die einzelnen Geschäfte werden von der Gemeindekanzlei wie folgt klassiert:

- **Traktandierte Geschäfte**

Geschäfte, über die der Gemeinderat einen Beschluss zu fassen hat sowie Geschäfte, die der Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt erhält und aufgrund ihrer Wichtigkeit protokolliert werden müssen.

Diese Geschäfte werden diskutiert und – sofern notwendig – im Detail beraten.

- **Kenntnisnahmen zur Diskussion**

- Geschäfte, die der Rat zur Kenntnis nehmen muss und aufgrund ihrer Bedeutung einer mündlichen Erläuterung benötigen.
- Einladungen, bei denen die Delegation des Gemeinderates zu bestimmen ist.
- Grundsatzdiskussionen ohne dass bereits ein Beschluss zu fassen ist.

- **Kenntnisnahmen ohne Diskussion**

Geschäfte, die gestützt auf die vorliegenden Akten ohne weitere mündliche Erläuterungen zur Kenntnis genommen werden können.

- **Sozialfälle**

Geschäfte, die der Gemeinderat als Sozialbehörde zu behandeln hat.

- **Lesegeschäfte**

Presseerzeugnisse, die dem Gemeinderat zugestellt werden.

² Die Geschäfte werden in der Reihenfolge Traktandierte Geschäfte und Kenntnisnahmen zur Diskussion an der Gemeinderatssitzung behandelt.

³ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin erstellt die Traktandenliste, auf welcher die Traktandierten Geschäfte aufgenommen werden.

⁴ Die Traktandenlisten sind den Mitgliedern des Gemeinderates bis spätestens Dienstag Mittag zuzustellen.

Art. 12 Akteneingabe und -auflage

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates haben die Geschäfte, die an der wöchentlichen Gemeinderatssitzung behandelt werden sollen, bis Montag um 17.00 Uhr bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

² Die Akten werden ab Montag, 17.00 Uhr, bis Mittwoch, 07.00 Uhr, im Aktenzimmer aufgelegt.

³ Die Mitglieder des Gemeinderates und der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin sind verpflichtet, die aufgelegten Akten einzusehen. An der Sitzung wird vorausgesetzt, dass alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen die Akten kennen.

Art. 13 Abwesenheitsliste

Die Gemeindekanzlei führt pro Arbeitswoche eine Liste über die halb- und ganztägigen Abwesenheiten der Mitglieder des Gemeinderates.

III. Gemeinderatssitzung

Art. 14 Gemeinderatssitzungen

¹ Die ordentlichen Gemeinderatssitzungen finden jeweils am Mittwoch um 07.30 Uhr statt. Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin über das Ausfallen einer ordentlichen Sitzung.

² Zur Erledigung der Geschäfte können auf Antrag von mindestens zwei Ratsmitgliedern auch ausserordentliche Sitzungen oder Klausurtagungen einberufen werden.

³ Die Mitglieder des Gemeinderates und der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin sind grundsätzlich verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

⁴ Die Namen der begründet entschuldigt abwesenden Mitglieder des Gemeinderates sind im Protokoll festzuhalten.

⁵ Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

Art. 15 Leitung der Sitzung

Die Gemeinderatssitzungen werden vom Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin – bei Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von der Vizepräsidentin – geleitet.

Art. 16 Beratung der Geschäfte

¹ Jedes Ratsmitglied sowie der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin können zu dem zur Diskussion stehenden Geschäft das Wort verlangen.

² Zur Beratung von Geschäften können Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung oder Sachverständige beigezogen werden.

Art. 17 Beschlussfassung

¹ Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung. Alle Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

² Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³ Zu einem gültigen Beschluss braucht es mindestens drei gleichlautende Stimmen. Kommt wegen Stimmgleichheit kein Beschluss zustande, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴ Zieht der Gemeinderat zu seinen Sitzungen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung oder Sachverständige bei, fasst er zur Wahrung des Sitzungsgeheimnisses keine Beschlüsse in Anwesenheit dieser Personen.

Art. 18 Rückkommen

Der Gemeinderat kann auf seinen Beschluss zurückkommen, wenn dieser noch nicht rechtskräftig ist und mindestens drei Mitglieder dem Rückkommensantrag zustimmen.

Art. 19 Zirkulationsbeschlüsse

In Ausnahmefällen können auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderates oder des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin Zirkulationsbeschlüsse gefasst werden. Diese Beschlussesentwürfe sind mindestens drei Mitgliedern des Gemeinderates zu unterbreiten und an der nächsten Sitzung protokollarisch festzuhalten.

Art. 20 Protokollführung

¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin nimmt mit beratender Stimme an den Gemeinderatssitzungen teil. Über die Traktandierten Geschäfte hat er oder sie ein Beschlussesprotokoll, ergänzt mit den wesentlichen Voten, zu führen.

² gelöscht

³ Das Protokoll wird in der Regel auf die nächste Sitzung hin allen Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt und an der Ratssitzung genehmigt.

⁴ Die Gemeinderatsprotokolle sind nur für die Mitglieder des Gemeinderates bestimmt und dürfen nicht in Zirkulation gegeben werden.

Art. 21 Schlussrunde

Am Ende jeder Gemeinderatssitzung ist das Wort für allgemeine und informative Mitteilungen frei.

IV. Nachbereitung der Gemeinderatssitzung

Art. 22 Protokollauszüge

¹ Die in ein Geschäft involvierten Direktionen oder Abteilungen werden – soweit erforderlich – mittels Protokollauszügen aus dem Gemeinderatsprotokoll über die Beschlüsse des Gemeinderates informiert.

² Die Protokollauszüge erstellt der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin.

Art. 23 Verarbeitung der Beschlüsse

¹ Der Gemeindegeschreiber oder die Gemeindegeschreiberin verarbeitet grundsätzlich die Beschlüsse des Gemeinderates, fertigt die Wahlurkunden aus und formuliert die entsprechende Korrespondenz, wenn nicht ein Ratsmitglied mit der Erledigung eines Geschäftes explizit beauftragt worden ist.

² Die in die Beschlüsse involvierten Direktionen und Abteilungen sind mittels Kopien zu bedienen.

Art. 24 Unterschrift

¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin führt mit dem Gemeindegeschreiber oder der Gemeindegeschreiberin die rechtsverbindliche Unterschrift für den Gemeinderat. Die Protokollauszüge unterzeichnet der Gemeindegeschreiber oder die Gemeindegeschreiberin.

² gelöscht

Art. 25 Information

¹ Die Information der Öffentlichkeit über die Beschlüsse erfolgt grundsätzlich durch den Informationsbeauftragten oder die Informationsbeauftragte.

² Der Gemeindegeschreiber oder die Gemeindegeschreiberin stellt dem Informationsbeauftragten oder der Informationsbeauftragten die notwendigen Protokollauszüge zu. Der Informationsbeauftragte oder die Informationsbeauftragte holt die notwendigen Zusatzinformationen bei den einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates oder den zuständigen Abteilungen ein.

³ Welche Mitglieder des Gemeinderates an Medienorientierungen teilnehmen, bestimmt der Gemeinderat von Fall zu Fall.

⁴ Mitglieder des Gemeinderates, die eine Medienorientierung durchzuführen gedenken, geben dem Gemeinderat vor der Einberufung davon Kenntnis.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt auf 1. Januar 2001 in Kraft.

²Sie ist dem Einwohnerrat Emmen zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

Emmenbrücke, 20. Dezember 2000

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident
P. Schnellmann

Gemeindeschreiber
P. Vogel

Vom Einwohnerrat zur Kenntnis
genommen am 13. März 2001

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Ratspräsident
J. Widmer

Gemeindeschreiber
P. Vogel

Änderungen:

- Art. 11 Abs. 1, 2 und 3 sowie Art. 20 Abs. 3 geändert, Art. 20 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 gelöscht; Beschluss des Gemeinderates vom 12. Dezember 2012